

§ 9 FKüAusbV — Prüfungsbereich

Fachkraft-Küche-Ausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich „Küchentechnische Praxis“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Küchentechnische Praxis“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (3) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Listen für den Waren- und den Materialbedarf zu erstellen,
 2. die Arbeitsschritte zu planen und
 3. den Arbeitsplatz einzurichten.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

- (4) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Salate, Eierspeisen oder einfache Gemüsegerichte zuzubereiten und anzurichten,
 2. vor der Zubereitung die Arbeitsschritte zu planen,
 3. den Arbeitsplatz einzurichten,
 4. Arbeitstechniken und Schnitttechniken anzuwenden und
 5. die Hygieneanforderungen zu beachten.

Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
 1. die Bewertung für den ersten Teil mit 20 Prozent und
 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 80 Prozent.

Zitiervorschlag: § 9 FKüAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FK%C3%BCAusbV/9>